

# RS Vwgh 1999/1/21 98/18/0428

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1999

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

AVG §71 Abs2 impl;

VwGG §46 Abs3;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1563/80 B 8. Juli 1980 VwSlg 10205 A/1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Einem Wiedereinsetzungsbegehren, in dem entgegen der Vorschrift des § 46 Abs 3 VwGG 1965 keine Angaben über dessen Rechtzeitigkeit enthalten sind, fehlt der Charakter eines dem Gesetz entsprechenden Wiedereinsetzungsantrages. Es handelt sich hierbei um einen nicht verbesserungsfähigen Inhaltmangel, das Begehren ist daher zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998180428.X01

## Im RIS seit

25.01.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)